

unseren Staat höchst bedeutsamer gesellschaftlicher Verhältnisse. Wenn man berücksichtigt, „daß die menschlichen Beziehungen, die durch das Familienrecht geregelt werden, bisweilen viel komplizierter sind als die schwierigsten zivilrechtlichen Verhältnisse“ und daß der Richter bei der Anwendung des neuen Familienrechts „auch mitwirkt bei der weiteren Festigung der moralischen Anschauungen bis zu ihrer vollen harmonischen Übereinstimmung mit den rechtlichen Anschauungen“<sup>33)</sup>, so wird deutlich, ein wie hoch entwickeltes sozialistisches Bewußtsein und welche charakterlichen Fähigkeiten ein Richter haben muß, wenn ihm die hohe Verantwortung der Rechtsprechung in Familiensachen übertragen wird.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden den Berufsrichtern die Schöffen auf Grund ihrer Lebenserfahrung und ihres gesellschaftspolitischen Bewußtseins eine wertvolle Hilfe sein. Daß unsere demokratischen Gerichte imstande sind, neue Rechtsgrundsätze in der Praxis zu verwirklichen, hat die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts seit Inkrafttreten der Verfassung überzeugend gezeigt<sup>34)</sup>. Um so sicherer ist zu erwarten, daß die klaren, einfachen und bestimmten Rechtsnormen des neuen Familienrechts den Gerichten ihre Arbeit in Familiensachen wesentlich erleichtern werden und daß ihre Rechtsprechung die ganze gesellschaftliche Bedeutung des Familienrechts deutlich machen wird.

Eine entsprechende Neuregelung der Prozeßordnung soll hierzu helfen. Die beste Verfahrensordnung für Familiensachen kann aber die Verwirklichung des neuen

Familienrechts im gesellschaftlichen Leben nur dann gewährleisten, wenn die Richter und Schöffen ideologisch dieser großen gesellschaftspolitischen Aufgabe gewachsen sind. Auch für die Technik der Prozeßführung gelten die Worte Stalins: „Eine Technik ohne Menschen, die sie gemeistert haben, ist tot. Eine Technik mit Menschen, die die Technik gemeistert haben, kann und muß Wunder vollbringen“<sup>35)</sup>. Wyschinski hat in seiner bedeutungsvollen Auswertung dieser Rede Stalins für die Aufgaben der Justiz besonders auf die Wichtigkeit der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Lebensinteressen der Werktätigen hingewiesen. Die Forderung, „die Justizverwaltung und die Leiter der Gerichte müssen ihre Aufmerksamkeit auf die Behandlung der Zivilsachen in formeller und sachlicher Hinsicht lenken, . . . Gerade in Zivilsachen muß der Richter ein hochqualifizierter Funktionär sein“<sup>36)</sup>, gilt in erhöhtem Maße für das neue Familienrecht. In völligem Gegensatz zu früheren Praktiken wird es in Zukunft eine Ehre für einen Richter sein, in Familiensachen zu arbeiten, weil dieser Auftrag ein besonderes Vertrauen zu seinen Fähigkeiten zeigt. Für Familiensachen ist es ganz besonders offenkundig, „daß die Rechtsprechung nicht nur in der Unterordnung des zu entscheidenden Falles unter die Geltung dieser oder jener Rechtsnorm besteht“, daß vielmehr „die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik eine Form der staatlichen Leitung der Gesellschaft durch die demokratischen Staatsorgane ist“<sup>37)</sup>.

<sup>35)</sup> Stalin, Rede vom 4. Mai 1953 vor den Absolventen der Akademien der Roten Armee, Fragen des Leninismus 1950 S. 591 ff.

<sup>36)</sup> Benjamin, Die Kader entscheiden alles, NJ 1953 S. 262, 264 f.

<sup>37)</sup> Benjamin, Bemerkungen zu der Lehre von der Gerichtsverfassung, Staat und Recht 1953, S. 43.

## Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

### IV. Quartal 1954\*)

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die auf Grund der Wahlen vom 17. Oktober 1954 zusammengetretene Volkskammer verabschiedete als ihren ersten Gesetzgebungsakt das **Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik** vom 16. November 1954 (GBl. S. 915), ebenso wie die am 15. Oktober 1950 gewählte Volkskammer und die Provisorische Volkskammer in ihren ersten Sitzungen das Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. November 1950 (GBl. S. 1135) bzw. das Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 2) geschaffen hatten. Diese Reihe von Gesetzen ist für die Erkenntnis der staatsrechtlichen Entwicklung unserer Republik von hoher Bedeutung. Die Ausdehnung in der Zusammensetzung des Ministerrats — dies ist nunmehr anstatt der Bezeichnung „Regierung“ als der offizielle Name des höchsten vollziehenden Organs der Republik anzusehen — spiegelt die mit der Entwicklung des staatlichen und wirtschaftlichen Aufbaus sich immer mehr differenzierende Struktur des Staats- und Wirtschaftsapparats wider: neben den Ministerpräsidenten, seine Stellvertreter und die Minister, die die erste Regierung bildeten, sind nunmehr die Staatssekretäre m.e.G., der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, der Vorsitzende der Staatlichen Stellenplankommission und der Präsident der Deutschen Notenbank getreten — und zwar nicht, wie zum Teil bisher, als Teilnehmer an den Regierungssitzungen mit beschließender Stimme, sondern als volle Mitglieder des Ministerrats. Dieses Anwachsen der Zahl der Ministerratsmitglieder machte es erforderlich, als operatives Organ ein Präsidium des Ministerrats zu bilden, das außerhalb der Tagungen des Ministerrats dessen Befugnisse wahrnimmt. Bemerkenswert ist, daß das neue Gesetz die kollektive Verantwortlichkeit des

gesamten Ministerrats gegenüber der Volkskammer erhöht: während die bisherige Regelung die Verantwortlichkeit des Ministerpräsidenten für die gesamte Regierungstätigkeit und die Verantwortlichkeit jedes Ministers für seinen Geschäftszweig statuierte, ist nunmehr neben dem Ministerpräsidenten „jedes Mitglied des Ministerrats für die gesamte Arbeit des Ministerrats voll verantwortlich“; dem entspricht es auch, wenn jetzt die Leitung der Tätigkeit der einzelnen Ministerien und Staatssekretariate m.e.G. als eine Aufgabe des gesamten Ministerrats festgelegt wird. Daß neben dieser auch die übrigen Aufgaben des Ministerrats im einzelnen genau aufgeführt werden, ist als eine Betonung der demokratischen Gesetzlichkeit aufzufassen, ebenso wie die ausdrückliche Statuierung des Verordnungsrechts des Ministerrats und des Rechts der Fachminister auf Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen — auch die hierin liegende terminologische Abgrenzung ist sehr zu begrüßen —, die bis dahin aus dem Wesen einer obersten Exekutive und dem Sinn der Verfassung abgeleitet werden mußten. Von der in der Aufzählung der Aufgabengebiete enthaltenen Befugnis zur Anpassung der Struktur der Regierung an die Erfordernisse der staatlichen Aufgaben ist ausweislich der **Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung der Struktur des Regierungsapparats** vom 26. November 1954 (GBl. S. 939) schon Gebrauch gemacht worden; der Beschluß legt eine Anzahl bisher selbständiger Regierungsorgane zusammen und schafft unter Auflösung der bisherigen Regierungskanzlei das „Büro des Präsidiums des Ministerrats“.

Ein wichtiger Regierungsakt auf völkerrechtlichem Gebiet ist mit der **Bekanntmachung über die Errichtung von Konsulaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik** vom 5. Oktober 1954 (ZBl. S. 540) zu vermerken. Danach wurde als beredter Ausdruck des ständigen

\*) Übersicht über das I. Quartal 1954 in NJ 1954 S. 294, S. 326; über das II. Quartal in NJ 1954 S. 582; über das III. Quartal in NJ 1955 S. 47.